



LANDTAG
Rheinland-Pfalz

17/3825

VORLAGE

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für
Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Herrn Manfred Geis, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 57
konrad.wolf@mwwk.rlp.de
www.mwwk.rlp.de

02. Okt. 2018

Mein Aktenzeichen
Ref. 9314
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Bleicher
marc-antonin.bleicher@bm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2855

**Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
am 13.09.2018**

Top 12: „Betreuungsrelation an den rheinland-pfälzischen Hochschulen“

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT

Vorlage 17/3674

5-fach

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der o.g. Tagungsordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ausschusses mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung durch die Landesregierung für erledigt erklärt. Daher berichte ich wie folgt:

Die Betreuungsrelation ist eine hochschulstatistische Kennzahl, die vom Statistischen Bundesamt regelmäßig berechnet und veröffentlicht wird. Dabei wird üblicherweise die Anzahl der Studierenden ins Verhältnis zur Anzahl der Vollzeitäquivalente des wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulpersonals gesetzt.

Als Teil des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals werden auch die wissenschaftlichen Hilfskräfte mit Abschlussprüfung in die Berechnungen mit einbezogen, allerdings nur mit dem Faktor 0,2 bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente. Diese Berechnungsweise gilt für alle Bundesländer gleichermaßen seit über 20 Jahren.

Im Gegensatz dazu werden die studentischen Hilfskräfte – fortgeschrittene Studierende ohne Abschlussprüfung – nicht in der amtlichen Hochschulstatistik erfasst. Das



Statistische Bundesamt berechnet und veröffentlicht daher bereits seit dem Berichtsjahr 1997 nur noch Kennzahlen zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an Hochschulen, in denen die studentischen Hilfskräfte nicht enthalten sind.

In § 64 Hochschulgesetz sind in Absatz 2 die Aufgaben der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte geregelt. Danach gehört es auch zu ihren Aufgaben, Studierende unter der fachlichen Anleitung von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern im Rahmen des Studienplans bei ihrem Studium zu unterstützen. Daher ist eine Berücksichtigung bei der Berechnung der Betreuungsrelation gerechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Prof. Dr. Salvatore Barbaro